

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen -Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge und Beratung und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für zukünftige Geschäfte gelten. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Erhalt ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in Warenbeschreibungen, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Prospekten oder ähnlichen beschrieben. Ein Hinweis auf diese Beschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften.
3. Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhalten, werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

II. Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich in Euro soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, exklusive Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgebend ist auch bei Abrufaufträgen, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Preisliste. Die Lieferung erfolgt generell ab Werk. Ausnahmen sind Lieferungen ab einem Warenwert von 350 Euro. Diese erfolgen im Inland frachtfrei. Bei Aufträgen unter 75 Euro Gesamtwert treten etwaige Rabattvereinbarungen außer Kraft.

III. Versand, Gefahrenübergang, Lieferzeit, Störungen

1. Jegliche Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Verkäufer über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung beauftragten Personen übergeben ist, spätestens jedoch ab Verlassen des Werks oder Lager.
2. Treten während des Transports Schäden an der Ware auf oder wird die im Frachtbrief/Lieferschein aufgeführte Ware nicht vollständig geliefert hat der Empfänger Frachtbrief/Lieferschein den Schaden oder die fehlenden Waren durch den Auslieferer spezifiziert mit Unterschrift bestätigen zu lassen. Der mit dem Schadensvermerk versehene Frachtbrief ist uns zu übergeben. Wir leisten Ersatz nach unserer Wahl durch kostenlose Ersatzlieferung oder Gutschrift des Erstattungsbeitrages, soweit und dem Umfang nach, wie wir selbst Ersatz erhalten.
3. Wir bemühen uns, Lieferfristen und -termine einzuhalten, soweit nicht anders vereinbart, sind diese unverbindlich. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert begrenzt. Sie sind ausgeschlossen, wenn der Käufer den Rücktritt erklärt hat.

IV. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, die uns an der Erfüllung unserer Verpflichtungen hindern - unabhängig davon, ob diese bei uns oder unserem Vorlieferanten eingetreten sind - verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der

höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen von Rohstoffen, Arbeitskämpfe sowie sonstige Umstände die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wir sind von der Lieferpflicht befreit, wenn die Lieferung unmöglich ist. Im Übrigen sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten wird.

V. Zahlungsbedingungen

1. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Ausnahmen

bedürfen schriftlichen Vereinbarungen. Die gesetzliche Regelung wonach der Schuldner auch 30 Tage

nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer

in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 5 % über dem

Basiszinssatz nach §1 des Diskontüberleitungsgesetzes vom 9.6.1998 sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, zum Beispiel also der Käufer seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen eine Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen

erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen

2. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn,

dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein

Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

3. Wir behalten uns die Hereinnahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor.

Wechsel

und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach Einlösung

oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer angelastet bei

Zahlung durch Bank oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Es ist ihm

nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des

Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen.

Eine in der

Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe

des Wechsels in bar zu bezahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und

Schadensersatz

verlangen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

VI. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Gewährleistung bezieht sich auf die

Beschaffenheit des Produkts im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

2. Die Anwendungs- und Verarbeitungsempfehlungen sind nur allgemeine Richtlinien, da die Einsatzgebiete und Arbeitsbedingungen für unsere Erzeugnisse sehr unterschiedlich sind. Die von uns genannten Verbrauchsangaben können nur durchschnittliche Erfahrungswerte sein. Wir empfehlen die Anlage von Prüf- und Versuchsflächen. Eine Gewährleistung für die Güte der gelieferten Erzeugnisse kann daher nur bei sachgerechter Verarbeitung unter Beachtung unsere Verarbeitung Empfehlungen übernommen werden.

3. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen des Produkts am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird; bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.

4. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware selbst sind uns unbeschadet der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Ware schriftlich mitzuteilen.

Verspätet gerügte Mängeln begründen keinen Ansprüche gegen uns. Beanstandete Erzeugnisse dürfen nicht verarbeitet werden.

5. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nach Verarbeitung kann nur Herabsetzung des Kaufpreises verlangt werden.

VII. Keine Haftung für Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund der Empfehlungen des Herstellers. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und örtliche Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist Verkäufer verantwortlich.

VII. Warenrücknahme

Verkaufte und gelieferte Waren können nicht zurückgenommen werden. Stimmen wir im Ausnahmefall der Rücklieferung von Waren, die in einwandfreien und verkaufsfähigen Zustand sind, zu, so hat die Lieferung Fracht frei zu erfolgen. Rückgelieferte Waren werden dem Käufer unter Abzug der jeweils anfallenden Kosten (z. B. für Umarbeitung), jedoch unter Abzug von mindestens 30 Prozent des Verkaufspreises gutgeschrieben.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die verkauften Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbedingung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferung bezahlt ist. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßer mit Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Der Käufer darf die Vorbehaltswaren weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
2. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, indem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat er Käufer auf unser verlangen eine entsprechende gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.
3. Gerät der Käufer im Zahlungsverzug oder werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu verlangen. Die Ausübung dieser Rechte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass von uns Beauftragte zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltswaren die Räume des Käufers betreten.

IX. Schluss Bestimmung

1. Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Ware ist unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten Vertragspartner in Nürnberg.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Ware ist Nürnberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen der Bestimmungen nicht.

TOMABOND GmbH

Schallershofstr. 141b, 91056 Erlangen (Stand Dezember 2011)